

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Strohkirchen vom 23.03.2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.03.2010 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel I Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.02.1998 wird wie folgt geändert:

§ 5 (1) Steuermaßstab und Steuersatz wird wie folgt neu gefasst:

Steuersatz für Hunde entsprechend §1 (1):

- | | | |
|---|--------------------------------|----------------|
| - | für den 1. Hund | 40,00 € |
| - | für den 2. Hund | 50,00 € |
| - | und jeden weiteren Hund | 50,00 € |

Steuersatz für gefährliche Hunde entsprechend §1 (2):

- | | | |
|---|--------------------------------|-----------------|
| - | für den 1. Hund | 400,00 € |
| - | für den 2. Hund | 400,00 € |
| - | und jeden weiteren Hund | 400,00 € |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.04.2010 in Kraft

Strohkirchen, 23.03.2010


Romanowski
Bürgermeisterin



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.